



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.05.2022
Zu Ltg.-1842/V-9/31-2021
Ausschuss

GS4-GES-19/246-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Schweiger

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15708

Datum
10. Mai 2022

Betrifft

Resolution betreffend Gesundheitsversorgung; Landtagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 18. November 2021 im Zuge der Beschlussfassung den Resolutionsantrag des Abgeordneten Dinhobl betreffend Gesundheitsversorgung zum Beschluss erhoben.

In Entsprechung des Auftrages dieses Resolutionsantrages hat die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht eine Stellungnahme der Bundesregierung im Wege des Bundeskanzleramtes eingeholt. Das Bundeskanzleramt hat dazu mit Schreiben vom 17. Jänner 2022 mitgeteilt, dass der Resolutionsantrag dem Ministerrat in seiner Sitzung am 12. Jänner 2022 zur Kenntnis gebracht und daraufhin

- dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und
 - dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- zur weiteren Veranlassung übermittelt wurde.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat bereits mit Schreiben vom 11. März 2022 eine Stellungnahme, die bereits dem Landtag von Niederösterreich bekannt ist, abgegeben.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nunmehr mit Schreiben vom 6. April 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 3. Dezember 2021, GZ GS4-GES-19/246-2021, an den Herrn Bundeskanzler den Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 18. November 2021 zur Kenntnis und nimmt für seinen Zuständigkeitsbereich wie folgt Stellung:

Zum ersten Punkt der Resolution betreffend „die Leistung des dringend notwendigen Kostenersatzes der Landesgesundheitsfonds, der Fonds-Krankenanstalten umzusetzen“: Mit der Novelle zum Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. I Nr. 9/2022, wurde der § 57a eingefügt, der eine einmalige Zahlung an die Länder in Höhe von € 750 Mio. vorsieht. Diese Zahlungen sind vom Bund (Bundesministerium für Finanzen) an die Länder bis 31. März 2022 zu überweisen. Ebenso sind die Beträge der einzelnen Länder in dieser gesetzlichen Bestimmung normiert.

Zu den Forderungen der Resolution hinsichtlich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und ihrer gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereiche wie auch ihrer Ausbildung (Pflegelehre) ist Folgendes anzumerken:

Derzeit laufen intensive Vorarbeiten zu einer Pflegereform, in deren Rahmen auch eine Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes geplant ist. Im Rahmen dieser Novelle wird ebenso geprüft, ob bereits auf Grundlage der vorliegenden Zwischenergebnisse der Evaluierung der GuKG-Novelle 2016 Maßnahmen im Bereich der Tätigkeitsbereiche der Pflegeassistentenberufe wie auch auf Grund der Erfahrungen der pflegerischen Praxis mit der dreigliedrigen Berufsstruktur der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe umgesetzt werden können.

Was die im Regierungsübereinkommen vorgesehene Pflegefachassistenten-Lehre betrifft, befindet sich das BMSGPK in aktuellem Austausch mit dem führend zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Gemeinsam wird die Umsetzbarkeit eines altersspezifischen Curriculums zu einer Lehre für Assistentenberufe in der Pflege geprüft.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Ulrike Königsberger-Ludwig
Landesrätin